

## So ein Anschlag kann jeden treffen

### Identität von abgebildeten Opfern ist laut Kodex zu schützen

„Es könnte jeden von uns treffen“ – so überschreibt eine Regionalzeitung einen Bericht über die Terroranschläge von Brüssel. Sie veröffentlicht ein Foto, das am Brüsseler Flughafen aufgenommen worden ist. Darauf sind zwei verletzte Frauen zu sehen. Sie haben blutende Wunden, zerfetzte Kleidung und sind teilweise von Staub bedeckt. Nach Ansicht eines Lesers der Zeitung verletze das schockierende Bild die Würde der Opfer und damit presseethische Grundsätze. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses bittet die Zeitung, im Hinblick auf die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) und 8 (Persönlichkeitsrechte) des Pressekodex Stellung zu nehmen. Die Rechtsabteilung der Zeitung vermag der Argumentation des Beschwerdeführers nicht zu folgen, wonach die Opfer „skrupellos und ohne Hemmungen vorgeführt und zur Schau gestellt“ würden. Das Foto diene vielmehr dazu, den Lesern die Situation nach dem Anschlag zu veranschaulichen. Es zeige die Situation der Opfer, um zu veranschaulichen, was der Terror für die Betroffenen bedeute, ohne dass diese zu einem Objekt herabgewürdigt würden. Artikel und Foto machten deutlich, dass ein derartiger Anschlag jeden treffen könne. Über die Anschläge von Brüssel zu berichten, ohne Opfer zu zeigen, sei bei derart einschneidenden Ereignissen mit weltweiten Auswirkungen unmöglich. Dadurch würden die Ausmaße solcher Taten nicht deutlich gemacht. Auch bestehe dann die Gefahr der Verharmlosung. Zu berücksichtigen sei auch, dass das fragliche Foto nur in dem Bundesland verbreitet worden sei, in dem die Zeitung erscheine. Es sei nicht online veröffentlicht worden.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex und spricht eine Missbilligung aus. Eine identifizierende Berichterstattung ist nur zulässig, wenn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Auch wenn es sich bei den Anschlägen um Ereignisse der Zeitgeschichte handelt, für die ein herausragendes Interesse in der Öffentlichkeit besteht, muss die Presse die Identität von Opfern besonders schützen (Richtlinie 8.2). Name und Foto von Opfern können veröffentlicht werden, wenn dafür das Einverständnis der Opfer bzw. von Hinterbliebenen oder Angehörigen vorliegt. Von einem solchen Einverständnis ist in der Stellungnahme der Zeitung nicht die Rede. Auch macht die weltweite Verbreitung des Fotos die Betroffenen nicht zu Personen der Zeitgeschichte, was eine Veröffentlichung rechtfertigen könnte. Fazit: Die Identität der Betroffenen hätte durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Verpixelung) geschützt werden müssen. Ein Verstoß gegen die in Ziffer 1 des Kodex geschützte Menschenwürde der Opfer liegt

hingegen nicht vor. Das Foto dokumentiert die schockierende Realität der Terroranschläge. Sie zeigen die Opfer im Zustand der Verletztheit und des Schocks, jedoch nicht in einer entwürdigenden Lage. Sie werden durch die Berichterstattung nicht erneut zu Opfern gemacht. (0356/16/1)

**Aktenzeichen:**0356/16/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2016

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Missbilligung